

**KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH**

**Förderprogramm**

**zur Ansiedlung von internationalen Startups und Unternehmen**

**„Soft Landing“**

**Vom 01. Dezember 2022**

**1. Förderziel und Zweck**

Ziel der Förderung und der Dachstrategie der KölnBusiness ist die Ansiedlung von internationalen Startups und Unternehmen im Kölner Stadtgebiet. Hierzu werden vielfältige Aktivitäten aufgesetzt, um die Attraktivität des Standorts zu vermarkten, zum Beispiel über Kampagnen, diverse Events oder Kooperationen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Soft Landing Strategie der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH. Hier wurde in den letzten Jahren ein non-monetäres Paket aufgebaut, um die Organisationen mit Knowhow und Netzwerk die Ansiedlung zu erleichtern. Dazu zählen bspw. die Unterstützung bei der Immobiliensuche, Gründungsberatung und die Branchenvernetzung. Dies wird mit diesem Förderprogramm durch eine ergänzende finanzielle Unterstützung der an siedlungswilligen Startups und Unternehmen komplettiert.

Mit diesem Soft Landing Programm wird eine Förderung in Höhe von max. 3.000,00 Euro (brutto) pro Unternehmen/Startup geschaffen, um einen weiteren Anreiz zur Ansiedlung in Köln zu bieten. Dabei können entstandene Kosten im Ansiedlungsprozess durch Dienstleister (bspw. Rechtsanwälte, Notare), gewerbliche Mietkosten, Personalkosten und Sachkosten geltend gemacht werden.

Das Förderziel und die Schwerpunkte der Förderung sind programmatisch an der Dachstrategie der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH ausgerichtet. Die KölnBusiness hat 15.000,00 Euro pro Kalenderjahr vorgesehen, um die Ansiedlungsziele zu erreichen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Empfänger der Förderung sind internationalen Startups und Unternehmen. Förderfähig sind Projekte zwecks Ansiedlung im Kölner Stadtgebiet einmalig im Jahr 2022 und 2023.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Zuschuss pro Antrag wird auf maximal 3.000,00 Euro (brutto) begrenzt.

Die Finanzierung der Förderung erfolgt mit Mitteln der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH.

Die Antragsfrist endet am

**31. Dezember 2023.**

Die KölnBusiness gewährt nach Maßgabe dieses Programms Zuwendungen für Vorhaben / Projekte, die insbesondere nachfolgende Maßnahmen beinhalten:

- Wirtschaftlichkeit des Unternehmens
- Innovationsgrad des Geschäftsmodells und Skalierbarkeit
- mögliche Multiplikatoreffekte

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen. Anträge von natürlichen Personen oder Einzelbetrieben können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Dieses Förderprojekt wendet sich an internationale Startups und Unternehmen, die sich in Köln ansiedeln möchten oder sich vor kurzem angesiedelt haben.

Dabei gilt:

- Eine Ansiedlung im Kölner Stadtgebiet (Handelsregistereintrag) darf bei Antragsstellung nicht länger als 3 Monate zurück liegen und
- ein Handelsregistereintrag muss innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Zuwendung erfolgt sein, allerdings spätestens bis 31.03.2024.

### **4. Voraussetzungen für eine Förderung**

Dieses Förderprojekt wendet sich an internationale Startups und Unternehmen, die sich in Köln ansiedeln möchten oder sich vor kurzem angesiedelt haben, dabei gilt:

- Das Unternehmen muss eine eingetragene Gesellschaft in einem anderen Land als Deutschland haben.
- Es muss sich in einem soliden finanziellen Zustand befinden (Bilanz).
- Die Gesellschaftsform in Deutschland muss eine Kapitalgesellschaft sein: GmbH, AG oder UG.
- Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- Der Antragsteller weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Vorhaben durchzuführen.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabens/ Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- Dasselbe Vorhaben / Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt

die Kosten des Vorhabens/ Projekts überseigen (Verbot der Doppelförderung).

Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Zuwendungsgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln sowie ihrer Beteiligungen ein Vorhaben unterstützen, wenn dabei sichergestellt ist, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Zuwendungsgebern besteht. Der Zuwendungsempfänger hat mit der Antragstellung eine Eigenerklärung über erhaltene und gewährte Fördermittel abzugeben.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes (maximal 6 Monate) Vorhaben gewährt (Projektförderung). Die Zeitspanne richtet sich nach dem Datum des Handelsregistereintrags und gilt 3 Monate vor und 6 Monate nach der Eintragung.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einem festen Betrag zur Finanzierung des Vorhabens (Festbetragsfinanzierung).

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe.

Der Zuschuss zu einem Vorhaben/ Projekt beträgt maximal 3.000,00 Euro (brutto). Eine Festbetragsförderung muss nur anteilig zurückgezahlt werden, wenn sich im Projektverlauf herausstellt, dass die förderfähigen Gesamtausgaben geringer sind, als der zur Förderung ausgezahlte Festbetrag.

- Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.
- Zuwendungsfähig sind gewerbliche Mietkosten, Personalkosten, Sachkosten, entstandene Kosten im Ansiedlungsprozess durch Dienstleister (bspw. Rechtsanwälte, Notare).
- Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:
  - nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen),
  - Spenden an Dritte,
  - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder).

- Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal 6 Monate begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt.
- Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben / Projekt ergeben, zum Beispiel:
  - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
  - wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
  - wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
  - wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
  - wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung vom Zuwendungsempfänger verbraucht werden können.

## 6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

- Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte bis zum **31.12.2023** elektronisch über das digitale Antragsformular oder per E-Mail an:

[softlanding@koeln.business](mailto:softlanding@koeln.business)

**KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH**

Börsenplatz 1

50667 Köln

eingereicht werden.

- Der Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Name des Unternehmens
  - Name des Antragstellers / der Antragstellerin einschließlich Kontaktdaten
  - Rechtsform und vertretungsberechtigte Person sowie Ansprechpartner(in)
  - Beschreibung des Vorhabens / Projekts (inkl. Hintergrunddaten zum Antragsteller, Zielen, Zielgruppen, geplante Aktivitäten, Zeitplanung)
  - beantragte oder bereits gewährte Fördermittel von Dritten (dies umfasst auch gewährte Fördermittel der Stadt Köln)
  - Zustimmung, dass KölnBusiness berechtigt ist, eine Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung vorzunehmen.
- Nach diesem Förderprogramm eingegangene Anträge, werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

- Die Förderanträge werden von der KölnBusiness auf ihre grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Die Bewertung der Vorhaben / Projekte erfolgt dabei anhand folgender Kriterien:
  - Wirtschaftlichkeit des Unternehmens
  - Innovationsgrad des Geschäftsmodells und ausreichender Skalierbarkeit
  - mögliche Multiplikatoreffekte
- Auf Grundlage der Bewertung wählt die KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Vorhaben aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness.
- Bei erfolgreicher Prüfung des Förderantrags gewährt die KölnBusiness die Zuwendung in Form eines Zuwendungsvertrags, der mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich geschlossen wird. Dieser Zuwendungsvertrag gibt die maximale Höhe des gewährten Zuschusses an.
- Dem Zuwendungsempfänger werden die auf Grundlage des Zuwendungsvertrags bewilligten Fördermittel durch entsprechende Überweisung auf das im Förderantrag benannte Konto zur Verfügung gestellt.

## **7. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs**

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

## **8. Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss des Vorhabens / Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahmen des Vorhabens / Projekts und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Zweck erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach den vorgegebenen Kostenbereichen enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung, samt Kopien der Belege zur Prüfung vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die zuvor veranschlagten und bereitgestellten Kosten oder werden Mittel nicht antragsgemäß verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Die KölnBusiness wird eine entsprechende Rückforderung stellen, die unverzüglich zu begleichen ist. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 5 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

## **9. Rückerstattung von Fördermitteln**

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens / Projekts Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

## **10. Rechtsanspruch**

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (freiwillige Leistungen der Stadt Köln). Die zur Verfügung stehenden Mittel sind einmalige, freiwillige Leistungen.

Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

### **11. Hinweis auf die Förderung**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness und die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

### **12. De-minimis Erklärung**

Der Zuwendungsempfänger reicht vor der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis Erklärung ein. In dieser Erklärung muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob und falls zutreffend wie viele Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen er in den vergangenen drei Steuerjahren erhalten hat. Die Grenze von EUR 200.000,00 für drei Steuerjahre darf dabei je Unternehmen nicht überschritten werden.

### **13. Prüfrecht**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Beauftragten der KölnBusiness und der Stadt Köln sowie des Prüfungsamtes auf Verlangen jederzeit unverzüglich die gesamte Buchführung nebst allen erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

### **14. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das Förderprogramm tritt mit Beschlussfassung durch den Wirtschaftsausschuss der Stadt Köln und der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der KölnBusiness in Kraft.

Das Förderprogramm gilt bis zum **31.12.2023**.